

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KITA FRIEDENSHAUS e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Friedenshaus“.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Hoffbauer Kinder gGmbH zur Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern. Das Satzungsziel wird verwirklicht durch die Förderung der Kindertagesstätte Friedenshaus in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne von §2.2 unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum 31. März des
 - a. Kalenderjahres fällig.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich zum Jahresende des gleichen
 - a. Kalenderjahres erfolgen. Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
5. Sofern ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet hat, erlischt die Mitgliedschaft ohne besondere Kündigung zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Das Recht des Vereins die rückständigen Beiträge einzufordern, bleibt davon unberührt.
6. Schadet ein Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins in erheblichem Maße, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlich geladenen Mitgliederversammlung dies beschließen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder

- b) Wahl der 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- g) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes und wird schriftlich oder per Aushang in der Kita Friedenshaus mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.
- h) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- i) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt einen Protokollführer.
- j) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
2. Bis zu fünf Beisitzer/innen als weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder regeln untereinander die Aufgabenverteilung. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Kassenwart(in). Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte ehrenamtlich, insbesondere ist er berechtigt, die Mittel des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, in Höhe bis 1500 € pro Einzelanschaffung.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Arbeitsverhältnisse begründen.

§8 Die Revisoren

Die Revisoren überprüfen jährlich die ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hoffbauer Kinder gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Kindertagesstätte Friedenshaus zu verwenden hat.

Letzte Satzungsänderung

Die Satzung des Fördervereins Kita Friedenshaus e. V. wurde mit Beschluss vom 16.04.2015, Beschluss 2015/02, geändert durch die Einfügung des neuen Trägers in § 2.2 und § 10.

Karin Kranhold, Vorsitzende

Enrico Sass, Stellv. Vorsitzender

Nicole Günther, Kassenwartin